

Betrifft:

Antrag um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6370 Kitzbühel – Mag. pharm. Renate Gillesberger-Maßwohl

Bezug:

Kundmachung vom 8. November 2023 im Boten für Tirol

Nr. 251 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

K U N D M A C H U N G
Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz
betreffend ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6370 Kitzbühel

Frau Mag. pharm. Renate Gillersberger-Maßwohl, Apothekerin, wohnhaft in 4802 Ebensee am Traunsee, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 72/2023, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6370 Kitzbühel angesucht. Die künftige Betriebsstätte soll sich auf dem Gst. Nr. 1667/18, EZ 2704, KG 82107 Kitzbühel Land, mit der Adresse 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 66, befinden.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Ausgehend von der Betriebsstätte an der Jochberger Straße 66, der Jochberger Straße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung Jochberger Straße mit dem Malernweg. Dem Malernweg Richtung Westen folgend bis zur Großache. Die Großache Richtung Nordwesten entlang, bis zum Übergang vom Einfangweg über die Großache zur Jochberger Straße. Von dort in gedachter gerader Linie in die Jochberger Straße und zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geltend machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kitzbühel, 2. November 2023
Für den Bezirkshauptmann: Mag. Bortenschlager